

hat, und daß sie einen Unterschied darin findet gegen das frühere Separatvotum des Herrn Referenten. Und in der That, ich sehe allerdings einen sehr wichtigen Unterschied darin, denn wenn es heißt: „nach einer gründlichen Voruntersuchung an noch eine Hauptverhandlung“, so glaubt man, daß diese protokollarische Voruntersuchung eigentlich die Grundlage für die Entscheidung geben müsse, und das mündliche Verfahren nur noch hinzukommen soll. Wenn aber das Wort: „an noch“ weggelassen und anstatt „Hauptverhandlung“ „Hauptverfahren“ gesetzt wird, so wird damit angedeutet, wie das wohl auch im Sinne der jenseitigen Deputation gelegen hat, daß das mündliche Verfahren die eigentliche Basis für die Entscheidung sein soll. Ein sehr wichtiger Unterschied liegt hierin gewiß. Wenn übrigens der geehrte Herr Superintendent D. Großmann auf die Kostspieligkeit und Langwierigkeit der Berathung über diesen Gegenstand hingewiesen hat, so kann das freilich kein Grund sein, warum man der zweiten Kammer beitreten soll; es könnte ebenso gut ein Grund sein, warum die zweite Kammer der ersten beizutreten hätte. Das gleicht sich aus. Hier kommt es nur darauf an, was man für das Bessere hält, und danach werden die Stimmen zu geben sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube nun wohl zur Fragestellung übergehen zu können. Zuvörderst liegt mir ob, die Frage auf das Majoritätsgutachten zu richten. Die Mehrheit der Deputation rath an, daß die erste Kammer bei ihrem ersten Beschlusse beharren möge. Wird dieses Gutachten angenommen, so kommt das der Minorität nicht mehr in Frage; wird es aber nicht angenommen, so würde ich die nächste Frage auf das Gutachten der Minorität stellen.

D. Großmann: Ich erlaube mir doch die Bemerkung, daß bei der so gefaßten Fragestellung diejenigen Mitglieder, welche für Mündlichkeit und Deffentlichkeit stimmen, in die größte Verlegenheit kommen würden, wenn sie sollten ihren frühern Beschlusse selbst verneinen. Ich würde also bitten, vielleicht die Frage so zu stellen: ob man dem Vorschlage der Majorität beistimmen wolle? Denn da könnten wir, die wir der Minorität angehört haben, natürlich durch Aufstehen unsere Meinung nach unserer Ueberzeugung zu erkennen geben.

Präsident v. Gersdorf: Ich meinerseits würde gegen diesen Vorschlag Nichts einzuwenden haben, wenn die geehrte Kammer damit übereinstimmt.

Vizepräsident v. Carlowitz: Was der Herr D. Großmann erwähnt, ist ja ganz dasselbe, was der Herr Präsident will. Der Herr Präsident muß natürlich auf das Gutachten der Majorität die Frage stellen, und wollte dies auch thun.

Ref. Bürgermeister Ritterstadt: Das Votum der Mehrheit geht eben dahin, es bei dem frühern Beschlusse der Kammer zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe es allerdings für völlig gleichgültig gehalten. Es kommt nur darauf an, ob die geehrte Kammer eine besondere Fragestellung wünscht.

D. Großmann: Ich wünschte nur, daß die Frage auf das Gutachten der Majorität gestellt würde, und glaube, daß,

wenn man fragt, ob die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse beharren wollte, die Mitglieder, welche sich der Minorität anschließen, in Verlegenheit kommen müßten, weil bei ihnen das Beharren durch Aufstehen, d. h. durch das Zeichen der Verneinung müßte ausgedrückt werden.

Bürgermeister Hübler: Der Beschluß der Kammer ist hier identisch mit der Ansicht der Majorität; eine Frage also, ob man bei dem frühern Beschlusse der Kammer beharren wolle, heißt nichts Anderes, als ob man der zum Kammerbeschlusse erhobenen Ansicht der Majorität auch ferner beitreten wolle. Eine Verlegenheit bei der Abstimmung kann sonach die Frage nicht erzeugen.

Secretair v. Biedermann: Ich bemerke, daß ich meinerseits über meine Abstimmung ganz im Klaren bin. Herr D. Großmann weiß, daß ich auch für Deffentlichkeit und Mündlichkeit gestimmt habe; ich werde also jetzt, wenn die Frage auf das Gutachten der Majorität gerichtet wird, Nein sagen und abwarten, ob es dann noch dahin kommt, daß auf das Gutachten der Minorität eine Frage gestellt werden kann.

Präsident v. Gersdorf: In Bezug auf das, was der letzte geehrte Sprecher erwähnte, bemerke ich nur, daß wir jetzt nicht mit Namensaufruf, sondern durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen. Nun glaube ich wohl, meine Herren, daß ich auf die Ansicht der Majorität die Frage zu richten habe. Wenn Sie Etwas dagegen nicht einzuwenden haben, frage ich: Will die Kammer der Ansicht der Majorität beitreten? — Es wird mit 20 gegen 16 Stimmen der Majorität beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun auf den vorhin schon angedeuteten Gegenstand übergehen können, zu dem Vortrage über das Vereinigungsverfahren, bezüglich des literarischen Eigenthums, den Herr D. Gross der geehrten Kammer mündlich halten wird.

Ref. Bürgerm. D. Gross: Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß bei der Berathung über das Gesetz, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, mehre Beschlüsse gefaßt wurden, die von denen der zweiten Kammer abweichend waren. Ueber diese Differenzpunkte hat nun die Deputation der zweiten Kammer in ihrer Kammer Bericht erstattet und die zweite Kammer hat sich in den mehrsten Punkten mit den von der ersten Kammer gefaßten Beschlüssen einverstanden erklärt, nur in Hinsicht einiger weniger ist sie bei den von ihr früher gefaßten Resolutionen geblieben, und ich habe nun der geehrten Kammer anheimzugeben, inwiefern sie nach dem Gutachten der Deputation diesen Beschlüssen der zweiten Kammer beitreten will. Die erste Differenz betrifft die Fassung der ersten Kammer bei §. 1. Im Gesetzentwurf war die §. gefaßt: „Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder derjenigen, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden, wobei rücksichtlich der Kunstwerke an sich darauf Nichts ankommt, ob und inwiefern der mechanischen Vervielfältigung eine Nachbildung vorherging. Derselben Bestim-